



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.05.2020

Corona-Pandemie – Situation der Schausteller- und Zirkus-Betriebe in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Infolge der Corona-Pandemie ist das Schausteller-Gewerbe unter existenzgefährdeten Druck geraten, da praktisch Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen abgesagt wurden. Viele – insbesondere kleinere – Betriebe stehen dadurch vor der Insolvenz.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage lediglich auf originäre Schaustellerbetriebe (stationär und Reisegewerbe; unterhaltende Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO) sowie Zirkusbetriebe bezieht, nicht jedoch auf gastronomische Angebote im Reisegewerbe (Imbissbuden, Verkaufsstände).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Betriebe des Schausteller- bzw. Zirkus-Gewerbes sind in Hessen ansässig?

Der Landesregierung wurden durch Abfrage der Kommunen über die Regierungspräsidien insgesamt ca. 285 Betriebe des Schausteller- bzw. Zirkus-Gewerbes gemeldet. Einige Beschicker der Jahr- und Sondermärkte mit Reisegewerbekarte kommen zum Teil aus umliegenden Ländern. Belastbares Zahlenmaterial liegt nicht vor, da das benannte Gewerbe überwiegend als Reisegewerbe ausgeübt wird. In diesem Fall bedarf es keiner Gewerbebeanmeldung (das Reisegewerbe ist erlaubnispflichtig, § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung), so dass eine Abfrage aus dem Gewerberegister weitgehend nicht möglich ist. Reisegewerbetreibende unterliegen nach der Erteilung der Reisegewerbekarte am Ort des ersten Tätigwerdens zudem keinen Meldepflichten. Ob diese also umgezogen sind oder gar ihre Tätigkeit überhaupt nicht mehr ausüben, entzieht sich vielfach der Kenntnis der Kommunen bzw. wird nur zufällig bekannt.

Der Landesverband für Markthandel und Schausteller Hessen e.V. teilte mit, dass bei den Schaustellern mehr als 90 % einem der regionalen Verbände angehören. Hiervon ausgehend wurden insgesamt ca. 600 Schaustellerbetriebe gemeldet, wobei der Landesverband Reisegastronomen mit einrechnet.

Frage 2. Wie viele Personen werden von den unter 1. genannten Betrieben beschäftigt?

Die Landesregierung kann die Frage nach der Zahl der Beschäftigten im Schausteller- bzw. Zirkus-Gewerbe nicht valide beantworten, da die Gewerbebehörden hierzu aufgrund fehlender Meldepflichten keine Informationen erheben und speichern.

Der Landesverband für Markthandel und Schausteller Hessen e.V. meldete als reguläre Beschäftigtenzahl im Bereich des Schaustellergewerbes ca. 750 Personen inklusive der angestellten Familienangehörigen.

Frage 3. Hat die Landesregierung Kontakt zu den Vertretern der unter 1. genannten Betriebe aufgenommen mit dem Ziel, deren Bedarf an staatlicher Hilfe zu ermitteln?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat über das seit März 2020 laufende Soforthilfeprogramm hinaus die Branchen identifiziert, die besonders hart und weiterhin von der Corona-Pandemie betroffen sind, so u.a. auch das Schaustellergewerbe. Pauschale Aussagen zum Bedarf staatlicher Hilfe kann die Landesregierung nicht treffen, denn der Bedarf an staatlicher Hilfe muss im Einzelfall betrachtet werden. Die jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen, z.B. Betriebsgröße und Anzahl der Beschäftigten, sind zu individuell. Wegen Einzelheiten wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Frage 5. Welche konkreten Hilfen hat die Landesregierung den unter 1. genannten Betrieben angeboten bzw. gewährt?

Die Landesregierung hat mit einem Soforthilfeprogramm auf die Auswirkungen der Corona-bedingten Maßnahmen reagiert: Gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Sozialunternehmen, sowie Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe erlitten, konnten ab dem 30. März 2020 einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen.

Antragsberechtigt waren somit auch Unternehmen aus dem Schaustellergewerbe mit bis zu 50 Mitarbeitern. Das dürfte im Prinzip auf fast alle Unternehmen der Branche zutreffen.

Insgesamt wurden innerhalb von zwei Monaten bisher rund 925 Mio. € an Unternehmerinnen und Unternehmer ausgezahlt. Seit dem Start des Soforthilfe-Programms wurden insgesamt 134.600 Anträge beim Regierungspräsidium Kassel eingereicht. Die Höhe der Soforthilfe richtete sich nach der Zahl der Beschäftigten (umgerechnet in Vollzeitäquivalenten) und war gestaffelt:

- bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 € für drei Monate,
- bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 € für drei Monate,
- bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 € für drei Monate.

Die Antragsfrist für die Corona-Soforthilfe lief mit dem 31. Mai 2020 ab.

Für die Monate Juni bis August 2020 ist eine „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ vorgesehen. Die Überbrückungshilfe richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen. Auch diese dürfte damit praktisch für alle Schaustellerbetriebe eine finanzielle Hilfe bieten. Sie zielt auf die Übernahme von besonders hohen Fixkosten bei Unternehmen ab, die Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen erleiden mussten.

Auch bei der Überbrückungshilfe ist eine Staffelung vorgesehen:

- Erstattung der Fixkosten bis zu 80% bei Umsatzeinbußen von mehr als 70%,
- Erstattung der Fixkosten bis zu 50% bei Umsatzeinbußen von 50 bis 70%,
- Erstattung der Fixkosten bis zu 40% bei Umsatzeinbußen von 40- unter 50%.

Die vorgesehenen Höchstbeträge für die Erstattungen liegen bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten bei 9.000 €, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten bei 15.000 € und ansonsten bei 150.000 €.

Frage 6. Geht die Landesregierung davon aus, dass alle unter 1. genannten Betriebe erhalten werden können?

Die Landesregierung geht davon aus, dass den antragsberechtigten Unternehmen, die bislang über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügten und kaufmännisch solide geführt werden, mit den beschriebenen finanziellen Hilfen ermöglicht wird, die coronabedingten Umsatzausfälle zumindest teilweise zu kompensieren und so den Fortbestand zu sichern.

Wiesbaden, 26. Juni 2020

Tarek Al-Wazir